



Satzung des Fördervereins St. Barbara, Breinig

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Barbara, Breinig“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Unterstützung der pastoralen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara, Stolberg-Breinig, sowie die Förderung der Erziehung. Vereinsziel ist die Verbesserung der Lebensqualität für die Menschen im Ortsteil Breinig. Der Verein schafft damit Gelegenheit zu sozialem, kulturellem und politischem Austausch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z.Z. §§51 ff Abgabenordnung).

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Unterstützung der Pfarrgemeinde St. Barbara, Breinig, in der Unterhaltung der Pfarrkirche und der kirchengemeindlichen Gebäude;
- b. Unterstützung der Pfarrgemeinde St. Barbara, Breinig, in der Unterhaltung und Erhaltung der historischen Korfmacher Orgel;
- c. Unterstützung der Pfarrgemeinde St. Barbara, Breinig, in der Unterhaltung des Pfarrheims „Goldener Stern“ als Ort der Begegnung von kirchlichen und nicht-kirchlichen Vereinen und als Raum für Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit in Breinig;
- d. Unterstützung der pastoralen Aktivitäten der Pfarrgemeinde St. Barbara, Breinig, besonders in den Bereichen der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit;
- e. Unterstützung der Pfarrgemeinde St. Barbara, Breinig, in Bereichen der Liturgie, Kunst, Kirchenmusik und Brauchtumpflege;
- f. Unterstützung von Trägern sozial-caritativer Einrichtungen im Ortsteil Breinig;



- g. Unterstützung der Integrativen Katholischen Kindertagesstätte St. Barbara, Breinig, durch die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, von Ausstattungsgegenständen, Material, Spielzeug und Spielgeräten, sowie durch die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte.
3. Im Falle der Auflösung der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Breinig, (im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen des Bistums Aachen) sind die unter § 2 genannten Satzungszwecke sinngemäß auf die kirchlichen und pastoralen Aktivitäten in Breinig und auf die Erhaltung der kirchlichen Gebäude (insbesondere der Kirche St. Barbara und des Pfarrheims „Goldener Stern“) anzuwenden.
4. Nach Erteilung der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen und den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Stolberg-Breinig, kann der Verein auch (nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung) die Trägerschaft des Pfarrheims „Goldener Stern“ übernehmen. Die Trägerschaft umfasst Verwaltung, Betrieb und Erhaltung des Pfarrheims.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme der Mitglieder gemäß Absatz 1 entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. Ausschluss. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt.
 - c. Todesfall oder Beendigung der juristischen Person.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.



§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung (vgl. § 7, Abs. 2g der Satzung). Die Mitgliederversammlung kann dabei auch festlegen, dass es jedem Mitglied selbst überlassen ist zu bestimmen, welchen Beitrag es leisten will.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung;
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
 - d. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer;
 - e. Wahl von Rechnungsprüfern;
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - g. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;



§ 8

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Einladung kann auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin;
 - d. dem Kassierer bzw. der Kassiererin
 - e. bis zu fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 unter lit. a) und b) genannten Personen. Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsanweisung erlassen.
 - b. Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 der Satzung;
 - c. Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsplanes und eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - d. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 11

Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladungen können auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitglieder zu übermitteln ist.
6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail oder Fax, durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 12

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für Stolberg-Breinig zuständige Katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke in Stolberg-Breinig zu verwenden hat.

§ 13

Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 02.03.2010 beschlossen.